



Netz-Nachrichten

ISSN 1616-8186

Dezember 2003

Jahrgang 6 / Nr. 4

Inhalt

Bericht der DNGfK- Geschäftsstelle	3
Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des DNGfK gem. e. V.	5
Neu im DNGfK: Stadtkrankenhaus Worms gGmbH	6
Interne Konfliktmoderatoren als Stärkung der Selbsthilfe	8
Bericht über die 8. Nationale Konferenz des Deutschen Netzes Gesundheitsfördernder Krankenhäuser in Aachen	10
Malteser Krankenhaus St. Anna ist „Brustkrebs-Schwerpunkt Duisburg“	12

Neue Berufsbezeichnung gleich neue Pflege?

Am 1. 1. 2004 tritt ein neues Krankenpflegegesetz in Kraft. Wesentliche Neuerungen sind die neue Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in. Diejenigen Krankenschwestern/-pfleger und Kinderkrankenschwestern/-pfleger, die nach altem Gesetz ausgebildet wurden, können sich entscheiden ob sie die neue Berufsbezeichnung führen oder die alte beibehalten wollen. Eine Ausweitung der Theoriestunden auf 2.100 Stunden ist insbesondere im Bereich der pflegerischen, pflegewissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Grundlagen der Ausbildung bedeutend. Sie beinhaltet mindestens 950 Stunden sowie auch eine deutliche Erweiterung im Bereich der Sozialwissenschaften.

Eine Neugliederung der praktischen Einsätze in der Ausbildung beinhaltet die Mindeststundenzahl in der Ambulanten Pflege mit 500 Stunden. In jeder Praktikumsstelle müssen nun Praxisanleiter nachgewiesen werden. Nach einer Übergangszeit von 5 Jahren müssen diese Praxisanleiter eine berufspädagogische Qualifikation von mindestens 200 Stunden absolviert haben. Schulleitungen und Lehrer müssen zukünftig einen Hochschulabschluss nachweisen, wobei es hier einen Bestandsschutz für bisherige Lehrer und Schulleitungen gibt.

Das Gesetz führt die Ausbildung in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege teilweise zusammen, im Sinne einer integrierten Ausbildung. Wie im Altenpflegegesetz ist eine Modellklausel vorgesehen, um neue Ausbildungsformen zu erproben.

Sicht des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK)

Aus Sicht des DBfK stellt die Gesetzesnovellierung einen wichtigen Zwischenschritt dar und ist als solcher positiv zu bewerten. Inhaltlich bildet sich im Ausbildungsgesetz vor allem im § 3 (1) Ausbildungsziel deutlich eine moderne Sicht der Pflege ab.

Es heißt: „Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förde-

Die Redaktion wünscht
allen Leserinnen und Lesern
der „Netz-Nachrichten“
ein gesundes

25. A erfolgreiches
5036 2004